

Der Text dieser Ordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Physik

an der Universität Regensburg

Vom 20. September 1999 (KWMBI II S. 1034)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. Januar 2004 (KWMBI II S. ...)

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Studienordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Regensburg vom 8. Juni 1994 (KWMBI II S. 553) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Diplomstudiengang Physik an der Universität Regensburg.

§ 2 Studienvoraussetzungen

Für die Aufnahme des Studiums gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium. Zusätzliche Leistungen wie z. B. Praktika o. ä. sind nicht erforderlich. Gute Englischkenntnisse sind für ein erfolgreiches Studium von großem Nutzen. Der Erwerb solider EDV-Kenntnisse ist eine wesentliche Komponente des Physikstudiums. EDV-Vorkenntnisse sind daher sehr hilfreich.

§ 3 Studienbeginn

Studienordnung und Studienplan sind so gestaltet, daß das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung) beträgt einschließlich der Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet durch eine breite wissenschaftliche Ausbildung in Physik, Mathematik und angrenzenden Gebieten auf die Tätigkeit in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Berufsfeldern vor.

(2) Die Naturwissenschaftliche Fakultät II - Physik der Universität Regensburg verleiht nach bestandener Diplom-Hauptprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung den akademischen Grad eines Diplom-Physikers Univ. /Diplom-Physikerin Univ. (Dipl.-Phys. Univ.).

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grund- und ein viersemestriges Hauptstudium. Hieran schließt sich eine zweisemestrigende Abschlußphase an, in der nach einer dreimonatigen Einarbeitungszeit eine wissenschaftliche Arbeit mit Forschungsbezug (Diplomarbeit) angefertigt wird.

(2) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der Abschluß des Studiums erfolgt durch die Diplomprüfung.

II. ABSCHNITT DAS GRUNDSTUDIUM

§ 7 Inhalte des Studiums

Das Grundstudium vermittelt folgende Inhalte:

- Grundlagen der experimentellen und theoretischen Physik,
- Einführung in die Mathematik und
- ein naturwissenschaftliches Nebenfach (Chemie oder Biologie).

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind:

a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik zu den Gebieten: Mechanik, Elektrodynamik, Magnetismus, Optik, Wellen und Quanten, Thermodynamik, Statistik, Relativitätstheorie.

b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik: Mechanik, Elektrodynamik.

c) Vorlesungen und Übungen zur Mathematik:
Lineare Algebra, Analysis, Mathematik für Physiker

d) Vorlesungen und Praktika im Nebenfach:
Anorganische und organische Chemie bzw. Biologie für Nebenfachstudenten.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergibt sich aus dem Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem jeweils aktuellen Stand gibt. Der Studienplan wird jährlich vom Fachbereichsrat verabschiedet und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 9 Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung kann in einem oder zwei Abschnitten abgelegt werden, sie soll möglichst nach dem 4. Semester abgeschlossen sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
Mathematik,
Chemie oder Biologie.

Sie bezieht sich auf die Inhalte des Grundstudiums und dient dem Nachweis, daß ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um das Hauptstudium erfolgreich zu absolvieren. Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

III. ABSCHNITT DAS HAUPTSTUDIUM

§ 10 Inhalte des Studiums

Das Hauptstudium erweitert und vertieft die Kenntnisse in experimenteller und theoretischer Physik. Hinzu kommt eine vertiefte Ausbildung in Spezialgebieten (Modulen), die zu Wahlpflichtfächern zusammengefaßt werden können.

§ 11 Lehrveranstaltungen

(1) Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare vermittelt.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind:

a) Vorlesungen, Übungen und Praktika zur Experimentalphysik:
Atom- und Molekülphysik, Festkörperphysik, Kern- und Elementarteilchenphysik.

b) Vorlesungen und Übungen zur Theoretischen Physik:
Quantenmechanik I, Quantenmechanik II, Thermodynamik und Statistik.

c) Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare zu den Wahlpflichtfächern. Diese werden den Modulen zugeordnet.

d) Spezialvorlesungen und Seminare in experimenteller, theoretischer und angewandter Physik.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Abschlußphase sind:

Anleitung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Seminare über forschungsbezogene Themen.

Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Fachsemester ergeben sich aus dem Studienplan, der eine Studienempfehlung nach dem jeweils aktuellen Stand gibt.

§ 12 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des 10. Fachsemesters abgelegt sein. Sie besteht aus vier Prüfungen in den Fächern

Experimentalphysik,
Theoretische Physik,
1. Wahlpflichtfach,
2. Wahlpflichtfach,

die nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung in der Regel bis zum Ende des 8. Fachsemesters abzulegen sind, sowie der Diplomarbeit, die im 9. und 10. Fachsemester durchgeführt wird.

Das Nähere regelt die Diplomprüfungsordnung.

IV. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Änderungen der Studienordnung

Änderungen der Studienordnung sollen im Interesse der Kontinuität des Studienganges jeweils frühestens nach der Zeit vorgenommen werden, die gemäß § 6 Abs. 1 dieser Studienordnung zur Absolvierung eines Studienabschnittes erforderlich ist.

§ 14 Inkrafttreten*

* Die ursprünglichen Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf überholt. Die Übergangsbestimmungen der späteren Änderungen betreffen nur die zum Zeitpunkt des Erlasses der jeweiligen Änderungssatzung im Diplomstudiengang Physik bereits eingeschriebenen Studenten. Sie können der jeweiligen Änderungssatzung entnommen werden.

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 20. September 1999. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.